

# Infoblatt

## Klimaschutzoffensive für Unternehmen

In diesem Infoblatt finden Sie

1. eine tabellarische Übersicht über alle förderfähigen Maßnahmen,
2. Hinweise zur EU-Taxonomie.

### 1. Übersicht über alle förderfähigen Maßnahmen


Die in der Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) förderfähigen Maßnahmen sind in sieben Module, Module A-G, zusammengefasst. Für jedes der Module gibt es ein eigenes Dokument als Anlage zum Merkblatt mit technischen Mindestanforderungen (siehe Bestellnummern 600 000 4914 bis 600 000 4919).

In den folgenden Tabellen sind, sortiert nach den sieben Modulen, alle förderfähigen Maßnahmen (Spalte 2) und Maßnahmennummern (Spalte 3) aufgelistet. Diese Maßnahmen sind den jeweils zu beantragenden KfW-Verwendungszwecken (Spalte 1) zugeordnet. Die 4. Spalte führt die möglichen Beihilferegime auf, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

Im KfW-Antragsverfahren ist immer derjenige KfW-Verwendungszweck anzugeben, in den die geplante Maßnahme eingeordnet ist. Bitte tragen Sie im Formular „Bestätigung zum Antrag“ (Bestellnummer 600 000 4499) die zur geplanten Maßnahme zugehörige Maßnahmennummer ein.

#### Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien

Die folgende Tabelle listet für Modul A den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-a](http://www.kfw.de/293-modul-a)):


KfW-Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<b>Herstellung klimafreundlicher Technologien</b> 	<b>A1 Herstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen:</b>		<b>De-minimis</b>
	Photovoltaikanlagen	A 1.1	<b>AGVO</b>
	CSP-Anlagen	A 1.2	Artikel 17
	Windkraftanlagen	A 1.3	Artikel 36
	Anlagen zur Stromerzeugung aus Meeresenergie	A 1.4	Artikel 38
	Wasserkraftanlagen	A 1.5	
	Anlagen zur Stromerzeugung aus Geothermie	A 1.6	
	Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen	A 1.7	
Elektrische Wärmepumpen	A 1.8		

Anlagen zur Wärme- und/oder Kälteerzeugung aus Geothermie, Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermie	A 1.9	
Anlagen zur Wärmeerzeugung aus Biomasse, Biomasse-KWK-Anlagen	A 1.10	
Solarthermische Anlagen, Anlagen zur solaren Kälteerzeugung, Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarenergie	A 1.11	
<b>A 2 <u>Herstellung</u> von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff:</b>		
Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse	A 2.1	
Anlagen für die Verwendung von Wasserstoff	A 2.2	
<b>A 3 <u>Herstellung</u> von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien:</b>		
Züge, Reisezugwagen und Güterwagen	A 3.1	
Fahrzeuge für den Orts- und Nahverkehr wie U-Bahnen, Straßenbahnen	A 3.2	
Fahrzeuge der Klasse M2 und M3	A 3.3	
Geräte zur Nutzung mit eigener Muskelkraft und/oder einem emissionsfreien Motor	A 3.4	
Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge der Klasse M1 und N1 bis 3,5 t	A 3.5	
Leichte Kraftfahrzeuge der Kategorie L	A 3.6	
Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie N1 > 3,5 t bis 7,5 t	A 3.7	
Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 > 7,5 t	A 3.8	
Fahrgastbinnenschiffe	A 3.9	
Güterbinnenschiffe	A 3.10	
See- und Küstenschiffe für den Güterverkehr	A 3.11	
Fahrgastschiffe in der See- und Küstenschifffahrt	A 3.12	
<b>A 4 <u>Herstellung</u> von Batterien:</b>		

	Herstellung und Recycling von Batterien für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen	A 4.1	
	<b>A 5 <u>Herstellung</u> von energieeffizienten Gebäudekomponenten und Haushaltsgeräten:</b>		
	Fenster	A 5.1	
	Türen	A 5.2	
	Außenwandsysteme	A 5.3	
	Dachsysteme	A 5.4	
	Wärmedämmprodukte	A 5.5	
	Fassaden- und Dachelemente	A 5.6	
	Haushaltsgeräte (Waschmaschinen, Geschirrspüler, Gefriergerät)	A 5.7	
	Beleuchtungsgeräte	A 5.8	
	Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen	A 5.9	
	Klimatisierungs- und Lüftungssysteme	A 5.10	
	Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung/-regelung für Beleuchtungssystem	A 5.11	
	Wärmepumpen	A 5.11	
	Energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung	A 5.12	
	<b>A 6 <u>Herstellung</u> anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien</b>	A 6	

### Modul B – Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien

Die folgende Tabelle listet für Modul B den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-b](http://www.kfw.de/293-modul-b)):


KfW Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<b>Klimafreundliche Produktionsverfahren</b> 	<b>B 1 Herstellung von Zementklinker und Zement</b>		<b>De-minimis</b> <b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 Artikel 38
	Grauzementklinker	B 1.1	
	Zement aus Grauklinker; alternative hydraulische Bindemittel	B 1.2	
	<b>B 2 Herstellung von Aluminium</b>		
	Primäraluminium	B 2.1	
	Sekundäraluminium aus Aluminiumschrott	B 2.2	
	<b>B 3 Herstellung von Eisen und Stahl</b>		
	Eisen und Stahl	B 3.1	
	Kohlenstoffstahl aus Stahlschrott	B 3.2	
	Hochlegierter Stahl aus Stahlschrott	B 3.3	
	<b>B 4 Herstellung von Wasserstoff</b>		
	Wasserstoff	B 4.1	
	Wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe	B 4.2	
	<b>B 5 Herstellung von anorganischen Basischemikalien</b>		
	Industrieruß	B 5.1	
	Soda, Sodaasche, Natriumcarbonat, Kohlensäure, Dinatriumsalz	B 5.2	
	Chlor	B 5.3	
	<b>B 6 Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien</b>		
	Chemische Wertprodukte (CWP) Acetylen, Ethylen, Propylen, Butadien	B 6.1	
	Aromate	B 6.2	
	Vinylchlorid	B 6.3	
	Styrol	B 6.4	
	Ethylenoxid / Ethylenglycole	B 6.5	
	Adipinsäure	B 6.5	
	<b>B 7 Herstellung von wasserfreiem Ammoniak und Salpetersäure</b>		
	Ammoniak hergestellt aus Wasserstoff	B 7.1	
	Ammoniakrückgewinnung aus Abwasser	B 7.2	

	Salpetersäure	B 7.2	
	<b>B 8 Herstellung von Kunststoffen in Primärform</b>		
	Kunststoff in Primärform, zu 100% aus mechanisch recyceltem Kunststoffabfall	B 8.1	
	Kunststoff in Primärform, zu 100% aus chemisch recyceltem Kunststoffabfall	B 8.2	
	Kunststoff in Primärform, mindestens zum Teil hergestellt aus erneuerbaren Rohstoffen	B 8.3	

### Modul C – Energieversorgung

Die folgende Tabelle listet für Modul C die zu beantragenden KfW-Verwendungszwecke, die förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-c](http://www.kfw.de/293-modul-c)):

KfW Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<b>Erzeugung Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien</b> 	<b>C 1 Stromerzeugung **</b>		<b>De-minimis</b> <b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 Artikel 38 Artikel 41
	Photovoltaikanlagen	C 1.1	
	CSP-Anlagen (Stromerzeugung durch Solarenergiekonzentration)	C 1.2	
	Windkraftanlagen	C 1.3	
	Anlagen zur Stromerzeugung aus Meeresenergie	C 1.4	
	Wasserkraftanlagen	C 1.5	
	Geothermie-Kraftwerke	C 1.6	
	Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen	C 1.7	
	Stromerzeugung ausschließlich aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen	C 1.8	
	<b>C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b>		
	Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie	C 6.1	
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie	C 6.2	
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nicht fossilen gasförmigen- oder flüssigen Brennstoffen	C 6.3	
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	C 6.4	
	Elektrische Wärmepumpen	C 6.5	

	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	C 6.6	
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie	C 6.7	
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	C 6.8	
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	C 6.9	
<b>Stromverteilnetze und Erzeugung Strom, Wärme, Kälte aus Abwärme und Gas</b> 	<b>C 2 Stromverteilung</b>		<b>De-minimis AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 * Artikel 38
	Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz	C 2.1	
	Anbindung oder Ausweitung bestehender Verbindungen zu emissionsarmen Stromerzeugungsanlagen	C 2.2	
	Ladestationen und elektrische Infrastruktur für E-Fahrzeuge	C 2.3	
	Transformatoren für Übertragungs- und Verteilnetze	C 2.4	
	Ausrüstung und Infrastruktur zur Steigerung der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien	C 2.5	
	Maßnahmen zur intelligenten Kontrolle und Überwachung der Stromnetze	C 2.6	
	Mess- und Anzeigesysteme zur Nutzerinformation (z.B. Smart Meter)	C 2.7	
	Installationen zum direkten Austausch erneuerbarer elektrischer Energie zwischen den Nutzern	C 2.8	
	<b>C 5 Gas- und Wärmenetze</b>		
	Errichtung neuer Fernleitungs- und Verteilnetze für Wasserstoff oder andere CO <sub>2</sub> -arme Gase	C 5.1	
	Umstellung bestehender Erdgasnetze auf 100% Wasserstoff	C 5.2	
	Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilernetzen zur Integration von Wasserstoff und anderen CO <sub>2</sub> -armen Gasen	C 5.3	
	<b>C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b>		
Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme	C 6.10		
<b>Energiespeicher</b>	<b>C 3 Energiespeicher</b>		<b>De-minimis</b>

	<p>Stromspeicher inkl. Pumpspeicherwerke mit geschlossenem Kreislauf</p> <p>Wärmespeicher inkl. Erdwärmespeicher (UTES) und Aquiferwärmespeicher (ATES)</p> <p>Wasserstoffspeicher-Anlagen inkl. Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen</p>	<p>C 3.1</p> <p>C 3.2</p> <p>C 3.3</p>	<p><b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 Artikel 38 Artikel 41</p>
<p><b>Herstellung Biomasse, Biogas, Biokraftstoffe</b></p> 	<p><b>C 4 Herstellung von Treibstoffen</b></p> <p>Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr</p> <p>Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen</p>	<p>C 4.1</p> <p>C 4.2</p>	<p><b>De-minimis</b> <b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 Artikel 38 Artikel 41</p>
<p><b>Verteilnetze Abwärmenutzung, Fernwärme/-kälte</b></p> 	<p><b>C 5 Gas- und Wärmenetze</b></p> <p>Bau von Fernwärme-/Fernkältenetzen sowie zugehöriger Infrastruktur</p> <p>Maßnahmen an bestehenden Wärmenetzen, die zur Erreichung der Anforderung an neue Wärme- und Kältenetze führen</p> <p>Umrüstung von Wärmenetzen zu Niedertemperaturnetzen inkl. Steuerungs- und Energiemanagementsysteme</p>	<p>C 5.4</p> <p>C 5.5</p> <p>C 5.6</p>	<p><b>De-minimis</b> <b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 46</p>


\* Für Investitionen in öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge unabhängig vom Fahrzeugtyp kann keine Förderung nach AGVO Artikel 36 beantragt werden.

\*\* Reine Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien können in der Klimaschutzoffensive nur gefördert werden, wenn sie mit dem Ziel der direkten Versorgung des Unternehmensstandortes des Antragstellers mit selbst erzeugtem Strom oder im Rahmen eines integrierten Mobilitätsvorhabens (Modul F) errichtet werden. Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Ziel der Versorgung Dritter errichtet werden (wie zum Beispiel Wind- oder Solarparks), können über das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard (270) gefördert werden, [www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270).

### Modul D – Wasser, Abwasser, Abfall


Die folgende Tabelle listet für Modul D den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-d](http://www.kfw.de/293-modul-d)):

KfW Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<p><b>Wasser-, Abwasser-, Abfallmanagement</b></p>	<p><b>D 1 Wasser, Abwasser</b></p> <p>Bau und Erweiterung von Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung</p> <p>Bau und Erweiterung von Trinkwasserversorgungsnetzen</p>	<p>D 1.1</p> <p>D 1.2</p>	<p><b>De-minimis</b> <b>AGVO</b> Artikel 17</p>

	Sanierung der Trinkwasseraufbereitung	D 1.3	Artikel 36
	Sanierung von Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetzen	D 1.4	Artikel 38
	Neubau und Erweiterung von zentralisierten Abwasserbehandlungssystemen	D 1.5	Artikel 47
	Sanierung zentraler Abwassersysteme	D 1.6	
	<b>D 2 Abfälle</b>		
	Getrennte Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Abfällen zur Wiederverwendung oder für das Recycling	D 2.1	
	Anaerobe Vergärung von Klärschlamm	D 2.2	
	Anaerobe Vergärung von Bioabfällen	D 2.3	
	Kompostierung von Bioabfällen	D 2.4	
	Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen	D 2.5	
	Abscheidung und Nutzung von Deponiegasen in stillgelegten Deponien	D 2.6	

### Modul E – Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub>

Die folgende Tabelle listet für Modul E den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-e](http://www.kfw.de/293-modul-e)):


KfW Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<b>CO<sub>2</sub> Transport / Speicherung</b> 	Neubau von CO <sub>2</sub> -Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO <sub>2</sub>	E 1	<b>De-minimis</b>
	Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO <sub>2</sub>	E 2	<b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 Artikel 38



### Modul F – Integrierte Mobilitätsvorhaben

Maßnahmen aus Modul F können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren Maßnahmen aus anderen Modulen, die für die nachhaltige Mobilitätsbereitstellung beziehungsweise -nutzung erforderlich sind, beantragt werden. Mindestens eine Maßnahme muss hierbei aus Modul C „Energieversorgung“ (zum Beispiel PV-Anlage, Stromspeicher) gewählt werden:

Die folgende Tabelle listet für Modul F den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-f](http://www.kfw.de/293-modul-f)):


KfW Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<b>Nachhaltige Mobilität</b> 	<b>F 1 Nachhaltige Mobilität – Fahrzeuge</b>		<b>De-minimis AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 * Artikel 38
	Personen- und Güterbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	F 1.1	
	Fahrzeuge für den Orts- und Nahverkehr	F 1.2	
	Fahrzeuge der Klasse M2 und M3 zur Personenbeförderung im Straßenfernverkehr	F 1.3	
	Geräte zur aktiven Mobilität	F 1.4	
	Fahrzeuge der Klasse M1 (PKW) und N1 (Personenbeförderung)	F 1.5	
	Fahrzeuge der Klasse N1 für die Güterbeförderung (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5t) sowie Fahrzeuge der Kategorie L	F 1.6	
	Schwere Nutzfahrzeuge ≤ 7,5 t	F 1.7	
	Schwere Nutzfahrzeuge > 7,5 t	F 1.8	
	<b>F 2 Nachhaltige Mobilität – Schiffe</b>		
	Schiffe für die Personenbeförderung auf Binnengewässern	F 2.1	
	Schiffe für die Güterbeförderung auf Binnengewässern	F 2.2	
	Nachrüstungen, die zu einer Minderung des Kraftstoffverbrauchs bei Binnenschiffen führen	F 2.3	
	See- und Küstenfrachtschiffe	F 2.4	
	See- und Küstenpassagierschiffe	F 2.5	
	Nachrüstungen, die zu einer Minderung des Kraftstoffverbrauchs bei See- und Küstenschiffen führen	F 2.6	
	<b>F 3 Nachhaltige Mobilität – Infrastruktur</b>		
	Infrastruktur für aktive Mobilität	F 3.1	
	Infrastruktur für elektrifizierten Zugverkehr	F 3.2	
	Infrastruktur für Fahrzeuge ohne CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen (zum Beispiel Stromladestationen, Wasserstoff-tankstellen)	F 3.3	
Infrastruktur für den Güterumschlag auf ein emissionsarmes Transportmittel	F 3.4		

	Infrastruktur für ÖPNV und Regionalverkehr sowie für das Umsteigen von Passagieren von der Schiene auf die Schiene oder von anderen Verkehrsträgern auf die Schiene	F 3.5	
	Infrastruktur für CO <sub>2</sub> -freien Schiffsverkehr, zum Beispiel. Ladestationen und Wasserstofftankstellen	F 3.6	
	Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen für Luftfahrzeuge	F 3.7	
	Infrastruktur für ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft	F 3.8	
	Elektrische Ladestationen inklusive Ausbau des Stromnetzes sowie Wasserstofftankstellen für den Betrieb des Flughafens	F 3.9	

\* Für Investitionen in öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge unabhängig vom Fahrzeugtyp kann keine Förderung nach AGVO Artikel 36 beantragt werden.

### Modul G – Green IT

Die folgende Tabelle listet für Modul G den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die förderfähigen Maßnahmen und Maßnahmennummern sowie die möglichen Beihilferegime auf (Technische Mindestanforderungen siehe [www.kfw.de/293-modul-g](http://www.kfw.de/293-modul-g)):

KfW Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	Maßnahmennummer	Beihilferegime
<b>Green IT</b> 	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Aktivitäten	G 1	<b>De-minimis</b> <b>AGVO</b> Artikel 17 Artikel 36 Artikel 38
	Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	G 2	

## 2. Hinweise zur EU-Taxonomie

Die Technischen Mindestanforderungen der Module A – G für das Programm Klimaschutzoffensive für Unternehmen lehnen sich an die technischen Screening-Kriterien gemäß Annex 1 des delegierten Akts (Verordnung) zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 vom 6. Juli 2021 an. Annex 1 ist einsehbar unter:

[Implementing and delegated acts | European Commission \(europa.eu\)](https://european-council.europa.eu/media/e0000000-1200-11eb-8000-000143020000/attachment_data/file/114120)

Die „Do No Significant Harm“-Kriterien zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und die „Minimum Safeguard“-Kriterien zum Schutz sozialer Belange finden keine Anwendung. Die Einhaltung dieser Kriterien ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

Die Gliederung der Technischen Mindestanforderungen, d.h. die Einteilung der Maßnahmen in die Module A bis G, orientiert sich weitestgehend am Annex 1 des delegierten Rechtsakts.